

Zulassungsrichtlinien für den Lindauer Jahrmarkt 2023



Vom 03. November bis 06. November 2023

Krämermarkt: 10.00 bis 19.30 Uhr

Vergnügungspark: 10.00 bis 21.45 Uhr

1. Rahmenbedingungen & Veranstaltungszweck

Vom 03. November bis 06. November beschert der traditionelle Markt auf der Lindauer Insel seinen Besuchern aus dem In- und Ausland eine unvergessliche Zeit. Der Jahrmarkt befindet sich auf der Lindauer Insel in einem höchst attraktiven Umfeld. Um diesem entsprechend Rechnung zu tragen und den Jahrmarkt nachhaltig weiter zu entwickeln und zu stärken, gelten die nachfolgend aufgeführten Zulassungsrichtlinien.

2. Organisation und Durchführung

Der Lindauer Jahrmarkt ist eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung. Mit der Organisation und Durchführung ist das Kulturamt der Stadt Lindau als Veranstalter betraut. Dieses regelt mit den zugelassenen Bewerbern die Einzelheiten des zivilrechtlichen Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag.

3. Veranstaltungsbereich

Der Krämermarkt erstreckt sich über die Maximilianstraße, Cramergasse, Schmiedgasse, Marktplatz und Kirchplatz sowie der Vergnügungspark über den Busbahnhof, Bahnhofsvorplatz, Hafen, Rüberplatz und den Reichsplatz. Die Bebauung der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt aber nur dann, wenn hierfür ein dem Veranstaltungszweck entsprechendes und attraktives Angebot an Ständen zur Verfügung steht. Die Einbeziehung gepachteter und privater Flächen an der Hafepromenade wird gesondert behandelt.

4. Anbietergruppen und Höchstzahlen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung im Rahmen des Organisationsermessens auf nachfolgende Anbietergruppen beschränkt. Für jede der Anbietergruppen wird die Höchstzahl der Stände festgelegt, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen.

Krämermarkt

- Speisen & Getränke
- Sonstige Verkaufsstände

Vergnügungspark

- Speisen & Getränke
- Fahrgeschäft
- Sonstige Verkaufsstände

Alle Bewerber werden einer der Anbietergruppen zugeordnet.

5. Anforderungen an die Betriebsführung

Entsprechend dem Veranstaltungszweck sollen die Geschäfte im Eigentum des Bewerbers stehen und grundsätzlich persönlich betrieben werden. Ist der Bewerber während der Öffnungszeiten nicht persönlich am Stand anwesend, muss eine vertretungsberechtigte Person benannt und anwesend sein. Unterverpachtete Geschäfte werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

6. Zulassungsverfahren

6.1. Ausschreibungs- und Bewerbungszeitraum

Das Kulturreferat der Stadt Lindau (B) schreibt die freigewordenen Standplätze für den Lindauer Jahrmarkt jährlich neu aus.

Dazu wird das Bewerbungsformular zu Beginn des Veranstaltungsjahres mit einer Bewerbungsdauer von mindestens sechs Wochen auf Antrag zugesandt. Für die Bewerbung ist das auf der o.a. Internetseite vorgegebene Bewerbungsformular zu verwenden, das beim Kulturreferat der Stadt Lindau (B) auch in schriftlicher Form (Post oder E-Mail) angefordert werden kann. Bewerbungen sind ausschließlich schriftlich einzureichen. Bewerbungen per Fax werden nicht berücksichtigt. Für jeden sich bewerbenden Marktstand bzw. Angebotsgruppe ist ein extra Bewerbungsformular zu verwenden. Alternativbewerbungen auf demselben Formular sind unzulässig. Der Eingang der Bewerbung wird spätestens drei Wochen nach Erhalt vom Kulturreferat Lindau (B) schriftlich, per E-Mail bestätigt. (Bitte prüfen Sie hierzu auch ihrem Spam-Ordner!)

Mit dem Bewerbungsformular bzw. bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist sind die in dem Vordruck geforderten Nachweise einzureichen und das Erscheinungsbild des Standes und des Sortiments zu dokumentieren. Für Stände die erst gebaut werden sollen, ist eine Bauzeichnung mit Maßen sowie Ansichten des geplanten Marktstandes vorzulegen. Aus den Skizzen und Zeichnungen muss der zukünftige Marktstand ersichtlich sein.

Mit dem Absenden des Bewerbungsformulars entsteht kein Anspruch auf Teilnahme bei dem Lindauer Jahrmarkt. Sie bekunden hiermit lediglich Interesse, dass Sie Aussteller werden möchten. Eine Bewerbung ist nur für den gesamten Zeitraum des Marktes möglich.

6.2. Ausschluss von Bewerbern

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber in der Regel ausgeschlossen wenn:

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind und die Bewerbungsunterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer vorgegebenen Frist vervollständigt wurden
- nicht das vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde
- sich die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nach Ende der Bewerbungsfrist geändert haben
- falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden
- anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des

Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht wurden

- der Bewerber nicht zu einer gemäß Ziffer 4 zugelassenen Anbietergruppe gehört
- Bewerber ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben.

6.3. Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

6.4. Platzvergabe

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. Das Kulturamt Lindau behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber festzulegen. Mehrfachzulassungen desselben Bewerbers mit unterschiedlichen Ständen sind grundsätzlich möglich. Bei Platzmangel wird jeder Bewerber jedoch nur maximal mit einem Stand zugelassen. Diese Zulassungsbeschränkung gilt auch, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

Eine selbstständige Weitergabe von Standplätzen, auch an Familienmitglieder, ist nicht zulässig. Auf Antrag beim Veranstalter kann ein Vererben des Standplatzes innerhalb der Familie (Verwandtschaftsbeziehung 1. Grades) geprüft werden.

6.5. Auswahlkriterien

Gehen für eine Anbietergruppe gemäß Ziffer 4 mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegten Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktwerte getroffen. Sind zwei oder mehr Bewerber punktgleich, wird zwischen ihnen ein Losverfahren durchgeführt.

6.5.1. Angebot

Der Artikel wird noch nicht auf dem Lindauer Jahrmarkt angeboten.

Qualitätsnachweise (Prämierungen o. ä.) zum Warenangebot.

Es werden Bio- oder Fair Trade Produkte angeboten.

Stände der Kategorie Kunsthandwerk & Geschenkartikel sowie sonstige Verkaufsstände

Waren aus eigener Herstellung oder Bearbeitung (Handarbeit bzw. Manufaktur).

Eigene Herstellung oder Bearbeitung im Stand, während der Marktöffnungszeiten.

Stände der Kategorie Speisen & Getränke sowie sonstige Verkaufsstände

Regionale Speisen (Bodenseeregion).

Es werden vegetarische oder vegane Produkte angeboten.

6.5.2. Kundenorientierung

Kinderfreundlichkeit – Durchführung oder Beteiligungen an Aktionen für Kinder.

(Bitte um Angabe in welcher Form)

Kinderfreundliche Verkaufshöhe.

Mitmach-Angebote am Stand während der Marktöffnungszeiten.

Ansprechende einheitliche Bekleidung des Standpersonals.

6.5.3. Attraktivität

Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder ihres Warenangebots eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und auf dem Lindauer Jahrmarkt aktuell noch nicht vertreten sind.

6.5.4. Äußere Form und Aussagekraft der Bewerbungsunterlagen

6.6. Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Zulassung erfolgt in zweckmäßiger Weise schriftlich oder per E-Mail.

6.7. Nachträgliche Zulassung

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen und geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen.